



**Amtsgericht**

- Strafrichter -

99084 **Erfurt**

Ihr Zeichen

Geschäftsnummer  
102 Js 183/96

Datum  
28.08.2001

**Anklageschrift**

(Bl. 165 Bd. IV) I. Der Arzt

Deutscher, Familienstand: unbekannt,

(Bl. 155 Bd. I) Verteidiger:

(Bl. 166 Bd. IV)      **II.**    der Oberarzt

(Bl. 01 Bd. III)      Verteidiger:

(Bl. 162 Bd. IV)

**werden angeklagt,**

in####

am 27.09.1996 und an einem nicht mehr bestimmbar  
Tag vor dem 28.08.1996,  
jedenfalls in nicht rechtsverjährter Zeit

**nebentäterschaftlich**

durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht  
zu haben.

In der Nacht des 27.09.1996 wurde um ca. 01.00 Uhr die damals 7-jährige Cornelia Bärwolff in der Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde des Klinikums ##### GmbH aufgrund einer im häuslichen Bereich aufgetretenen Nachblutung nach einer wenige Tage zuvor im Klinikum erfolgten Mandeloperation eingeliefert.

Der Angeschuldigte #####, der als Arzt im Praktikum Nachtdienst versah, übernahm in Kenntnis der vorgeannten Diagnose gemeinsam mit der diensthabenden Kinderkrankenschwester, der Zeugin #####, die Erstversorgung des Kindes, ohne die als Hintergrunddienst in Bereitschaft gewesene Oberärztin Dr. ##### unverzüglich zu informieren.

Der Angeschuldigte ##### untersuchte den Rachenraum des Kindes, stellte eine sichtbare und andauernde Blutung nicht fest und tupfte die vorhandenen Wundstellen aus. Nach einer erfolgten Blutdruckmessung (100/50 mmHg, Puls 128/min) wies er die Zeugin ##### an, bei dem Kind eine Eiskrawatte anzulegen, es in ein Bett zu verbringen und regelmäßige Blutdruckkontrollen durchzuführen. Dieser Anordnung folgte die Zeugin #####.

Entgegen den Regeln der ärztlichen Kunst unterließ es der Angeschuldigte ##### pflichtwidrig, weitere Sofortmaßnahmen, die im Falle einer auftretenden Nachblutung nach Entfernung der Gaumenmandeln medizinisch indiziert sind und die ihm auch nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen als Arzt im Praktikum hätten bekannt gewesen sein müssen, einzuleiten bzw. diese zu veranlassen.

So unterließ es der Angeschuldigte ##### pflichtwidrig, bei dem Kind einen venösen Zugang zu legen, um im Falle eines durch Blutverlust entstehenden Volumenmangelschocks die Zuführung von Flüssigkeit, Fremdblut und/oder Medikamenten zu gewährleisten.

Der Eintritt eines Volumenmangelschocks hätte für den Angeschuldigten ##### voraussehbar sein müssen, insbesondere aufgrund der vorgelegenen Gefahr einer weiteren Nachblutung.

Weiterhin unterließ es der Angeschuldigte den bei dem Kind bereits tatsächlich eingetretenen Blutverlust durch eine Laboruntersuchung des Hämoglobingehaltes im Blut zu diagnostizieren und Blutkonserven bereitzustellen. Zudem handelte der Angeschuldigte sorgfaltswidrig, indem er es unterließ, unverzüglich den diensthabenden Anästhesisten, den Zeugen #####, zu unterrichten und das Kind in den intensivmedizinischen Bereich der Klinik zu verbringen, um eine engmaschige Überwachung von Atmung und Kreislauf zu erreichen mit der zusätzlichen Möglichkeit einer schnellen Intubation.

Schließlich unterließ es der Angeschuldigte #####pflichtwidrig, die Zeugin Dr. #####

als Bereitschaftshintergrunddienst unmittelbar nach Aufnahme des Kindes anzufordern. Aufgrund der stattgefundenen Nachblutung musste der Angeschuldigte in Betracht ziehen, dass sich eine operative Revision des Wundgebietes mit chirurgischer Behandlung blutender oder auf eine Blutung verdächtiger Areale erforderlich machen könnte, gerade auch um eine weitere Nachblutung zu vermeiden. Einen solchen Eingriff hätte der Angeschuldigte als Arzt im Praktikum jedoch nicht selbst durchführen dürfen.

Gegen 02.35 Uhr trat bei dem Kind Cornelia Bärwolff in Abwesenheit des Angeschuldigten ##### eine erneute und massive Nachblutung auf. Als dieser - informiert von der Zeugin ##### - kurze Zeit später im Krankenzimmer eintraf, verschlechterte sich die Atmung des Kindes aufgrund der Aspiration von Blut und Erbrochenem, weshalb der Angeschuldigte unverzüglich den Zeugen ##### als diensthabenden Anästhesisten informierte.

In der Folge trat bei dem Kind Herzstillstand ein. Durch die das Kind im Weiteren behandelnden Ärzte, die Zeugin Dr. ##### hatte der Angeschuldigte ##### erst um ca. 03.10 Uhr verständigt, erfolgten Wiederbelegungs- und andere ärztlich indizierte Maßnahmen, die mehrere Stunden andauerten. Ab ca. 08.30 Uhr wurde das Kind auf der Intensivstation unter dem klinischen Zeichen des schweren Volumenmangelschocks, einhergehend mit Blutgerinnungsstörungen weiter behandelt. An den Folgen der Nachblutungen verstarb das Kind am 02.10.1996.

Der Angeschuldigte Dr. ##### war als Chefarzt der Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde des Klinikums ##### für die Dienstplangestaltung zuständig, er trug laut Dienstvertrag die ärztliche Endverantwortung für diese Klinik.

Mit dem von ihm zu verantwortenden Einsatz des Angeschuldigten #####, seinerzeit Arzt im Praktikum, als alleinigen ärztlichen Präsenzdienst in der Nacht vom 26. zum 27.09.1996 unterließ es der Angeschuldigte Dr. ##### pflichtwidrig, für eine sachgerechte ärztliche Behandlung von Notfallpatienten, hier für die Behandlung der Patientin Cornelia Bärwolff, Sorge zu tragen. Seiner in diesem Zusammenhang bestehenden Sorgfaltspflicht, sich vor Einteilung des Angeschuldigten ##### als alleinigen Arzt im Nachtdienst über dessen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten bei der Behandlung von Notfallpatienten zu überzeugen, war der Angeschuldigte Dr. ##### nicht nachgekommen. Hätte er diese ihm obliegende Aufgabe mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen, hätte ihm bekannt sein müssen, dass der Angeschuldigte #####, der bis zum damaligen Zeitpunkt noch keine Nachblutung nach einer Mandeloperation

versorgt hatte, subjektiv nicht in der Lage war, die insoweit erforderlichen ärztlichen Sofortmaßnahmen zu ergreifen, obwohl er nach seinem Ausbildungsstand objektiv hierzu befähigt war.

Das Eintreten solcher Notfälle war indes für den Angeschuldigten Dr. #### aufgrund der Größe der von ihm geleiteten Spezialklinik (84 Betten) voraussehbar und vorhersehbar. Deshalb wäre es seine Pflicht gewesen, neben dem Angeschuldigten ##### einen versierten und erfahrenen Arzt im Nachtdienst einzusetzen.

Bei Anwendung der erforderlichen ärztlichen Sorgfalt bei der Behandlung des Kindes seitens des Angeschuldigten ##### und bei einer mit der erforderlichen ärztlichen Sorgfalt wahrgenommenen Organisation des ärztlichen Dienstes in der Nacht vom 26.09. zum 27.09.1996 seitens des Angeschuldigten Dr. #### wäre der Tod des Kindes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen.

**Vergehen, strafbar gemäß  
§§ 222, 13 Strafgesetzbuch.**

**Beweismittel:**

**I. Angaben der Angeschuldigten:**

(Bl. 123 - 129 Bd. II,  
Bl. 183 - 187 Bd. II,  
Bl. 107 - 111 Bd. III,  
Bl. 153 - 155 Bd. IV)

1. Angaben des Angeschuldigten